

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG



Tarif A·N
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Genehmigt am 22. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Beiträge

- § 1 Allgemeine Beitragsgrundsätze
- § 2 Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge bei Pflichtmitgliedschaft
- § 4 Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge bei Dienstunterbrechung oder bei Ruhen des Dienstverhältnisses
- § 6 Beiträge nach Rentenbeginn
- § 7 Gesundheitsprüfung
- § 8 Beitragszahlung

Abschnitt II: Leistungen

- § 9 Leistungsarten
- § 10 Allgemeine Leistungsgrundsätze
- § 11 Altersrente
- § 12 Vorgezogene Altersrente
- § 13 Aufgeschobene Altersrente
- § 14 Erwerbsminderungsrente
- § 15 Kinderzuschlag
- § 16 Hinterbliebenenrenten
- § 17 Sterbegeld
- § 18 Ausschluss von Rentenansprüchen

Abschnitt III: Auszahlung der Rente

§ 19 Beginn und Ende der Rentenzahlung

§ 20 Steuern und Abgaben

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

§ 21 Optionen

§ 22 Härtefälle

§ 23 Versorgungsausgleich

§ 24 Abfindungen

§ 25 Verpfändung und Anrechnung

§ 26 Verjährung

Abschnitt V: Beteiligung an den Bewertungsreserven

§ 27 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Abschnitt VI: Mitwirkungspflichten

§ 28 Nachweise

§ 29 Veränderungsanzeigen

Abschnitt VII: Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 30 Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 31 Vereinbarung anderer „Allgemeiner Versicherungsbedingungen“

Anhang

Abschnitt I: Beiträge

§ 1 Allgemeine Beitragsgrundsätze

1. Beiträge können aus

- Zahlungen der Mitglieder oder
- Entgeltumwandlungen der Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG (im Folgenden „Beiträge aus Entgeltumwandlung“) oder
- Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen

stammen. An die Kasse entrichtete staatliche Zulagen sowie Übertragungswerte anderer Versorgungsträger und im Rahmen interner Teilungen in Versorgungsausgleichsverfahren übertragene Ausgleichswerte sind Beiträgen aus Entgeltumwandlung gleichgestellt.

2. Soweit die Zahlung von Einmalbeiträgen, Zusatzbeiträgen und freiwilligen Beiträgen vorgesehen ist, ist eine solche nur zulässig, wenn die aus sämtlichen Beiträgen erreichbare Altersrente 35 % des Bruttoentgelts des Mitglieds nicht übersteigt und arbeitsrechtliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

3. Eine Erstattung von Beiträgen, insbesondere auch von Zahlungen der Mitglieder, ist ausgeschlossen.

§ 2 Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft

1. Laufende Beiträge für die betriebliche Altersversorgung werden während der ordentlichen Mitgliedschaft in Form von Zahlungen der Mitglieder und Beiträgen aus Entgeltumwandlung sowie Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen auf der Grundlage einer schriftlichen Mitgliedschaftsvereinbarung, die insbesondere die Höhe, Zahlweise und Dauer der Beiträge regelt, gezahlt.

2. Soweit die Beiträge aus Entgeltumwandlung und die Zuwendungen des Mitgliedsunternehmens für das Mitglied im Kalenderjahr die jeweils geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) in der deutschen allgemeinen Rentenversicherung (im Folgenden: BBG) überschreiten, gelten sie als Einmalbeiträge. Zahlungen der ordentlichen Mitglieder gelten immer als Einmalbeiträge. Der Vorstand kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 31).

§ 3 Beiträge bei Pflichtmitgliedschaft

1. Besteht keine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung, so beträgt der Beitrag aus Entgeltumwandlung für Pflichtmitglieder 1,6 % des Entgelts bis zur Höhe der jeweils geltenden BBG. Entgelt ist der Arbeitsverdienst, der zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird (§ 14 Sozialgesetzbuch IV), wobei einmalige Entgeltzahlungen lediglich im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden. Beiträge aus Entgeltumwandlung sind bis zum Ausscheiden des Pflichtmitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen zu zahlen, längstens jedoch bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Die Pflicht zur Entgeltumwandlung besteht auch bei durch Krankheit hervorgerufener Arbeitsunfähigkeit, bei periodischen Dienstunterbrechungen infolge Arbeitsmangels und bei Beurlaubungen für die Zeit der Entgeltzahlung bzw. Entgeltfortzahlung.

Von den Mitgliedsunternehmen werden laufende Zuwendungen in Höhe der Entgeltumwandlungen der Pflichtmitglieder geleistet.

- Die Mitgliedsunternehmen können ergänzend zu den Regelungen in Nr. 1 schriftlich die Pflichtmitgliedschaft auf weitere Beschäftigte ausdehnen oder die Bemessungsgrundlage erhöhen. Über die Beiträge gemäß Nr. 1 hinaus sind weitere Beiträge aus Entgeltumwandlung oder Zahlungen der Pflichtmitglieder sowie Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen zulässig, die dann je Kalenderjahr bis zur Höhe der jeweils geltenden monatlichen BBG als Zusatzbeiträge gewertet werden. Soweit es sich hierbei um Beiträge aus Entgeltumwandlung oder um Zahlungen der Pflichtmitglieder handelt, sind die Mitgliedsunternehmen abweichend von Nr. 1 Satz 4 nicht verpflichtet, Zuwendungen zu leisten, können jedoch unabhängig von den Entgeltumwandlungen der Pflichtmitglieder auf freiwilliger Basis Zuwendungen leisten. Diese Zuwendungen werden ebenfalls als Zusatzbeiträge gewertet. Über die Grenze für Zusatzbeiträge hinaus gelten Beiträge aus Entgeltumwandlung der Pflichtmitglieder und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen als Einmalbeiträge. Zahlungen der Pflichtmitglieder gelten immer als Einmalbeiträge. Der Vorstand kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 31).

§ 4 Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft

- Freiwillige Mitglieder können die Höhe ihrer laufenden Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres bis zur jeweils geltenden monatlichen BBG selbst wählen. Beiträge oberhalb der jeweils geltenden monatlichen BBG gelten als Einmalbeiträge. Der Vorstand kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 31). Führt ein Mitglied die Beitragszahlung in Höhe von maximal dem letzten Jahresbeitrag, der über das Mitgliedsunternehmen gezahlt worden ist, fort, so entfällt eine Gesundheitsprüfung. Einzelheiten zur Fortsetzung der Versicherung regelt der Technische Geschäftsplan.
- Aus einem Mitgliedsunternehmen ausgeschiedene Mitglieder, deren Anwartschaft auf Rente gemäß dem Betriebsrentengesetz unverfallbar geworden ist, haben das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Abweichend von Nr. 1 kann der Vorstand die Annahme von Einmalbeiträgen nicht ablehnen oder eine Gesundheitsprüfung verlangen, soweit dies dem Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entgegensteht.

§ 5 Beiträge bei Dienstunterbrechung oder bei Ruhen des Dienstverhältnisses

Falls das Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat es das Recht, weiter Beiträge zu entrichten bzw. nach der Beendigung der Dienstunterbrechung nachzuentrichten.

Für Pflichtmitglieder leistet in diesen Fällen auch das Mitgliedsunternehmen seine Zuwendungen.

§ 6 Beiträge nach Rentenbeginn

- Beiträge können, soweit die Grundlage für deren Zahlung nicht bereits während der Mitgliedschaft entstanden ist, nach dem Rentenbeginn nicht mehr entrichtet werden, es sei denn, die Mitgliedschaft besteht fort und es wird eine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- Laufende Beitragszahlungen nach Rentenbeginn werden mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der/den jeweils gültigen Tabelle/n aus dem Anhang in Rentenbeiträge umgerechnet und führen zu einer Erhöhung der Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr bzw. bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. des auf die Zahlung folgenden Quartals. Für sämtliche Leistungen aus diesen Beiträgen gilt eine Wartezeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.
- Zulagen, die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr oder nach Rentenbeginn eingehen, werden, soweit steuerunschädlich möglich, dem Rentenempfänger direkt gezahlt, ohne dass sie zu einer Erhöhung der Leistungen führen.

§ 7 Gesundheitsprüfung

- Die Annahme von Einmalbeiträgen und Zusatzbeiträgen sowie die Annahme von Zahlungen zu Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft können von der Einschätzung des Gesundheitszustands des Mitglieds abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für die Annahme von Zusatzbeiträgen während einer freiwilligen Mitgliedschaft. § 4 Nr. 2 bleibt unberührt.
- Der Nachweis des Gesundheitszustands kann auf Verlangen der Kasse durch den Gesundheitsfragebogen der Kasse und zusätzlich durch einen von der Kasse zu bestimmenden Arzt erbracht werden.
- Die Kasse kann, anstelle die Annahme von Beiträgen nach Nr. 1 abzulehnen, Wartezeiten vereinbaren oder Leistungen im Fall der Erwerbsminderung oder bei Tod ausschließen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Beiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 31).

§ 8 Beitragszahlung

- Beiträge können auf unterschiedlichen steuerlichen Grundlagen gezahlt werden. Bei der Beitragszahlung ist der Kasse mitzuteilen, welche steuerliche Regelung für diesen Beitrag zur Anwendung kommt. Darüber hinaus haben die Mitgliedsunternehmen anzugeben, ob es sich um Beiträge aus Entgeltumwandlung der Mitglieder oder Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen handelt. Diese Informationen geben die Mitgliedsunternehmen als Dateien im EDV-lesbaren Format der Kasse. Bei geringer Mitgliederzahl kann, im Einvernehmen mit der Kasse, auf die Dateien verzichtet werden.
- Die Beiträge aus Entgeltumwandlung und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen werden durch die Mitgliedsunternehmen an die Kasse überwiesen. Die Mitgliedsunternehmen haften für den ordnungsgemäßen Beitragseinzug. Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, erfolgt die Beitragszahlung jeweils bei der Entgeltzahlung bzw. Entgeltfortzahlung durch die Mitgliedsunternehmen. Die Zahlung ist – auch bei gleichzeitiger Zahlung für mehrere Mitglieder bzw. im

Falle der Zuwendung durch das Mitgliedsunternehmen neben einer Entgeltumwandlung – einheitlich durch einen Überweisungsvorgang zu leisten.

3. Die Beiträge aus Entgeltumwandlung sowie die Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen sind grundsätzlich laufende Beiträge. Die Zahlung von laufenden Beiträgen kann monatlich erfolgen, daneben sind vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlweisen möglich. Zusatzbeiträge und Beiträge freiwilliger Mitglieder können laufend oder einmalig gezahlt werden.

Abschnitt II: Leistungen

§ 9 Leistungsarten

Die Kasse gewährt:

1. Altersrenten
2. Vorgezogene Altersrenten
3. Aufgeschobene Altersrenten
4. Erwerbsminderungsrenten
5. Hinterbliebenenrenten
6. Kinderzuschläge
7. Sterbegeld

§ 10 Allgemeine Leistungsgrundsätze

1. Die Kassenleistungen werden auf Antrag gewährt.
2. Anspruch auf die Kassenleistungen mit Ausnahme der Altersrente gemäß § 11 besteht nach Ablauf einer Wartezeit von 36 Beitragsmonaten seit Beginn der Mitgliedschaft. Für Beitragszahlungen, die vor dem 01.01.2003 begonnen haben, kann die für Leistungen aus Beiträgen bis 2002 gültige Wartezeit mit Beiträgen ab 2003 erfüllt werden. Mit der Erfüllung der Wartezeit für Beiträge ab 2003 wird auch die Wartezeit für die Leistungen aus Beiträgen, die vor 2003 gezahlt wurden, erfüllt.
3. Die Leistungen der Kasse sind auf die gemäß § 2 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Beträge begrenzt.
4. Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Mitgliedsunternehmen aus der gemäß Betriebsrentengesetz unverfallbaren Anwartschaft sind auf die geschäftsplanmäßig zu erbringenden Leistungen der Kasse beschränkt. Dies gilt als Verlangen des Mitgliedsunternehmens im Sinne der sog. versi-

cherungsvertraglichen Lösung nach dem Betriebsrentengesetz gegenüber dem Arbeitnehmer bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft, dass an die Stelle einer zeiträtlichen Berechnung aufrechtzuerhaltender Anwartschaften die von der Kasse geschäftsplanmäßig zu erbringenden Leistungen treten.

§ 11 Altersrente

1. Die Altersrente wird nach der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bei Beginn der beantragten Rentenzahlung kein Erwerbseinkommen mehr bezieht, es sei denn, die Mitgliedschaft wurde bereits vor dem 01.01.2006 begründet.
2. Die Höhe der Altersrente wird als Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen jährlichen Rentenbeträge zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen ermittelt.

Sofern mit laufenden Beiträgen belegte Zeiten der Mitgliedschaft durch Wechsel des Arbeitgebers oder Änderungen der Mitgliedschaft unterbrochen worden sind, errechnet sich die Altersrente bzw. volle Erwerbsminderungsrente aus den einzelnen Ansprüchen zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der/den jeweils gültigen Tabelle/n aus dem Anhang. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

3. Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern, wenn
 - es aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, einen niedrigeren Rechnungszins zugrunde zu legen oder
 - der Verantwortliche Aktuar und die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kommen, dass die zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen der Risikosituation der Kasse nicht mehr angemessen sind oder
 - aufgrund einer offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. mit einer höheren Lebenserwartung gerechnet werden muss, als die verwendeten Sterbetafeln oder vergleichbare Sterbetafeln zugrunde legen oder
 - die in den Beiträgen enthaltenen Kostenanteile, die mit angemessener Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufs kalkuliert sind, aufgrund von nicht absehbaren Entwicklungen an sich neu ergebende Kostenverhältnisse anzupassen sind.
4. Mitglieder mit einer im Falle vorzeitigen Ausscheidens aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens unverfallbaren Anwartschaft und Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.11.1998 erhalten als Altersrentenanspruch den Teil der ohne das erste Ausscheiden nach diesem Datum aus dem Mitgliedsunternehmen bei weiter fortgeführtem letzten Jahresbeitrag erreichbaren Altersrente, der dem Verhältnis der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgelegten, ununterbrochenen Dienstzeit zu der bis zum Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) möglichen Dienstzeit entspricht (erdienter Rentenanspruch), mindestens jedoch den zum Zeit-

punkt des ersten Ausscheidens erreichten Rentenanspruch.

Mitglieder mit einer im Falle vorzeitigen Ausscheidens aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens unverfallbaren Anwartschaft und Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01.11.1998 behalten den zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen erreichten unverfallbaren Rentenanspruch.

Erreichter Rentenanspruch ist der Anspruch, der sich aus der Summe der Rentenbausteine (einschließlich Rentenbausteinen aus Überschussbeteiligung) im Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Er entspricht der Rentenleistung, die sich bei Beitragsfreistellung der Versicherung im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens ergibt. Die Unverfallbarkeit des Rentenanspruchs richtet sich nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes.

Änderungen des Geschäftsplans und der Bemessungsgrundlagen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen eintreten, bleiben für die Ermittlung des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens erdienten oder erreichten Rentenanspruchs außer Betracht.

Das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft bleibt unberührt. Überschussanteile werden auch nach dem Ausscheiden weiterhin nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet.

5. Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft behalten den zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen erreichten unverfallbaren Rentenanspruch. Hierbei bleiben Änderungen des Geschäftsplans und der Bemessungsgrundlagen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Arbeitsverhältnis eintreten, für die Ermittlung des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens erreichten Rentenanspruchs außer Betracht. Werden freiwillige Beitragszahlungen eingestellt, bleibt auch der aus den freiwilligen Beitragszahlungen erreichte Rentenanspruch aufrechterhalten. Nr. 4 Satz 3, 4, 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 12 Vorgezogene Altersrente

1. Die vorgezogene Altersrente kann nach der Vollendung des 62. Lebensjahres, bei Versorgungszusagen bis zum 31.12.2011 nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Kapitalauszahlung gemäß § 21 Nr. 2 nicht gestellt worden ist. Voraussetzung ist ferner, dass das Mitglied bei Beginn der beantragten Rentenzahlung kein Erwerbseinkommen bezieht; dies gilt nicht für Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.2006 bereits bestanden haben, sofern das Mitglied am 31.12.2005 sein 50. Lebensjahr vollendet hatte.
2. Die vorgezogene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch Kürzung um einen Abschlagfaktor je vollen Monat, um den die Rente vor dem planmäßigen Altersrentenbeginn (vgl. § 19 Nr. 1) beginnt, zum Ausgleich der längeren Bezugsdauer. Der Abschlagfaktor ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.
3. Ein gleichzeitiger Bezug von vorgezogener Altersrente und Erwerbsminderungsrente ist ausgeschlossen. Wird nach der Bewilligung der vorgezogenen Altersrente Erwerbsminderung nachgewiesen, bleibt die Kürzung bestehen.

§ 13 Aufgeschobene Altersrente

1. Eine aufgeschobene Altersrente ist nach dem planmäßigen Altersrentenbeginn (vgl. § 19 Nr. 1) möglich.
2. Die aufgeschobene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente mittels eines Zuschlagfaktors je vollen Monat, um den die Rente nach dem planmäßigen Altersrentenbeginn beginnt, zum Ausgleich der kürzeren Bezugsdauer. Der Zuschlagfaktor ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.

§ 14 Erwerbsminderungsrente

1. Erwerbsminderungsrente wird ab der Feststellung der Erwerbsminderung durch die gesetzliche Rentenversicherung bis zum Wegfall der Erwerbsminderung gezahlt, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Bezug der vorgezogenen Altersrente.
2. Erwerbsminderungsrente wird bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung als volle Erwerbsminderungsrente gezahlt. Sie wird im Leistungsfall als Summe der in den einzelnen Kalenderjahren vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Leistungsfall erworbenen jährlichen Rentenbeträge zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen ermittelt.

Sofern mit laufenden Beiträgen belegte Zeiten der Mitgliedschaft durch Wechsel des Arbeitgebers oder Änderungen der Mitgliedschaft unterbrochen worden sind, errechnet sich die volle Erwerbsminderungsrente aus den einzelnen Ansprüchen zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen.

Für die Ermittlung der Rentenbeträge gilt § 11 Nr. 2 entsprechend.

3. Die Erwerbsminderungsrente wird bei Vorliegen einer teilweisen Erwerbsminderung in Höhe von 50 % der Rente bei voller Erwerbsminderung gezahlt. Aus Rentenanwartschaften, die vor dem 01.01.2003 entstanden sind, wird, wenn eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gezahlt wird, ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses anstelle von 50 % der Rente bei voller Erwerbsminderung eine volle Erwerbsminderungsrente für die Dauer des Vorliegens der Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt; die volle Erwerbsminderungsrente ermäßigt sich in diesem Falle auf 75 % der vollen Erwerbsminderungsrente, wenn und solange der Rentenempfänger weiterhin berufstätig ist.
4. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres werden bestehende Erwerbsminderungsrenten in Altersrenten umgewandelt. Wird die Erwerbsminderungsrente zu diesem Zeitpunkt nicht in voller Höhe gezahlt, wird sie im Umwandlungszeitpunkt auf die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung angehoben.

§ 15 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 25 % der Altersrente, vorgezogenen Altersrente, aufgeschobenen Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente.

Kindschaftsverhältnis: Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus während nachgewiesener Schul- oder Berufsausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 EStG erfüllt sind:

- die ehelichen Kinder,
- die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes statt angenommenen Kinder,
- die nichtehelichen Kinder von Mitgliedern, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles begründet worden ist,
- die Enkel unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt waren.

§ 16 Hinterbliebenenrenten

1. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht für die Hinterbliebenen mit dem Tod des Mitglieds bzw. Rentenempfängers. Hinterbliebene sind

a) die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte des Mitglieds bzw. Rentenempfängers (Witwe/Witwer)

Ein im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds bzw. Rentenempfängers mit diesem in eingetragener Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebender eingetragene Lebenspartner gilt als Ehegattin/Ehegatte bzw. Witwe/Witwer im Sinne dieser „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, eine eingetragene Lebenspartnerschaft als Ehe. Die Leistungseinschränkungen für Witwer und Witwen, insbesondere die Bestimmungen des § 18, gelten sinngemäß.

b) die Kinder des Mitglieds bzw. Rentenempfängers (Waisen)

Für die Kinder (Waisen) gilt die Definition des Kindschaftsverhältnisses in § 15 entsprechend.

2. Für Mitglieder bzw. Rentenempfänger, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2006 begonnen hat und die im Todeszeitpunkt weder in gültiger Ehe noch in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, gilt für die Rentenanwartschaften, die aus Beiträgen ab dem 01.01.2003 erworben worden sind,

als überlebende Ehegattin/überlebender Ehegatte des Mitglieds bzw. als Witwe/Witwer im Sinne dieser „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ auch ein der Kasse benannter Lebenspartner oder eine der Kasse benannte Lebenspartnerin, mit dem/der das Mitglied bzw. der Rentenempfänger zusammengelebt hat. Voraussetzung ist, dass eine auf Dauer angelegte Lebenspartnerschaft nachgewiesen wird. Spätestens zu Beginn der Hinterbliebenenleistung muss deshalb eine schriftliche Versicherung des Mitglieds bzw. Rentenempfängers vorliegen, in der neben der namentlichen Benennung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Die Leistungseinschränkungen für Witwer und Witwen, insbesondere die Bestimmungen des § 18, gelten sinngemäß.

3. Die Hinterbliebenenrenten betragen:

- für Witwen und Witwer 60 %
- für Halbweisen je 25 %
- für Vollweisen je 50 %

der vollen Erwerbsminderungsrente, die dem verstorbenen Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zugestanden hätte, wenn es am Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre bzw. der Rente, die dem Mitglied bzw. Rentenempfänger im Zeitpunkt seines Todes zustand. Erhielt das Mitglied bzw. der Rentenempfänger im Todeszeitpunkt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so bemisst sich die Hinterbliebenenrente nach der vollen Erwerbsminderungsrente. Etwaige Kinderzuschläge sind nicht Bestandteil der Bemessung für die Hinterbliebenenrenten.

§ 17 Sterbegeld

1. Endet die Mitgliedschaft mit dem Ableben des Mitglieds, so wird, sofern keine anderen Leistungen fällig werden, ein Sterbegeld für die Beerdigungskosten an die Erbberechtigten, hilfsweise an die Träger der Beerdigungskosten, gezahlt.

2. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht der Deckungsrückstellung, die aus den Zahlungen des Mitglieds und den Beiträgen aus Entgeltumwandlung gebildet wurde, zuzüglich der darauf entfallenden noch nicht verbrauchten Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugsdauer. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. Zulagen und Beiträge der Mitglieder, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Das Sterbegeld darf die von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höhe von z. Zt. 8.000 €, sowie bei Auszahlung an die Träger der Beerdigungskosten die nachgewiesenen Beerdigungskosten, nicht übersteigen. Die zusätzliche Begrenzung auf die jeweils gemäß § 2 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Beträge bleibt unberührt (vgl. § 10 Nr. 3).

§ 18 Ausschluss von Rentenansprüchen

Kein Rentenanspruch besteht:

1. für Witwen, Witwer und Kinder aus Ehen, die während des Rentenbezugs eingegangen wurden;

2. für Witwen und Witwer, wenn das verstorbene Mitglied die Ehe innerhalb 6 Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat,
3. für Waisen, wenn das verstorbene Mitglied oder der verstorbene Rentenempfänger eine Annahme an Kindes statt innerhalb 6 Monaten vor seinem Ableben vornahm.

Abschnitt III: Auszahlung der Rente

§ 19 Beginn und Ende der Rentenzahlung

1. Für Mitgliedschaften, die ab dem 01.01.2006 begründet wurden, werden die Altersrenten gezahlt vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug vorliegen (planmäßiger Altersrentenbeginn). Dies gilt für aufgeschobene Altersrenten entsprechend.

Für Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.2006 begründet wurden, werden die Altersrenten gezahlt vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug vorliegen (planmäßiger Altersrentenbeginn). Dies gilt für aufgeschobene Altersrenten entsprechend.

2. Die vorgezogene Altersrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Erwerbsminderungsrente wird gezahlt ab dem Monat, für den die gesetzliche Rentenversicherung zahlt.

Sie endet mit dem Wegfall der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung, mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Bezug der vorgezogenen Altersrente.

4. Beim Tod eines Rentenempfängers beginnt das Bezugsrecht auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente mit dem auf den Todesmonat folgenden Monatsersten. Beim Tod eines Mitglieds beginnt das Bezugsrecht auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente mit dem Monat, in dem das Mitglied verstorben ist.
5. Der Rentenbezug endet mit dem Sterbemonat des Bezugsberechtigten oder mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Rentenbezug fortfallen.
6. Im Falle der Wiederverheiratung oder dem erneuten Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft endet der Rentenbezug für Empfänger von Witwen- und Witwerrente mit Ablauf des Heiratsmonats. Der Empfänger von Witwen- bzw. Witwerrente erhält zum Ende des Rentenbezugs einmalig einen Jahresbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente; die Waisenrenten bleiben bestehen bis zum Ablauf.
7. Die Kasse kann die monatlichen Renten vierteljährlich im zweiten Monat eines Kalendervierteljahres zahlen. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos. Etwaige Gebühren für Überweisungen ins Ausland trägt der Rentenempfänger. Renten aus Beiträgen bis zum 31.12.2002 und Renten aus Bei-

trägen ab dem 01.01.2003 an denselben Rentenempfänger zahlt die Kasse zu denselben Zeitpunkten.

8. Auf Verlangen der Kasse ist der Nachweis der Rentenbezugsberechtigung zu führen.

§ 20 Steuern und Abgaben

Die gezahlten Leistungen verringern sich um Steuern, Beiträge, Abgaben oder zurückzuerstattende Zulagen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften von der Kasse einbehalten werden müssen.

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

§ 21 Optionen

1. Mitglieder, die bei der Vollendung ihres 58. Lebensjahres unverheiratet sind bzw. keine Lebenspartnerschaft gemäß LPartG haben eintragen lassen, haben das Recht, sich unter Verzicht auf Hinterbliebenenrenten und Kinderzuschläge für die Zahlung einer höheren Altersrente zu entscheiden (Unverheiratetenzuschlag). Dies gilt nur für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen seit dem 01.01.2003 entstanden sind. Für Anwartschaften, die aus Beiträgen bis zum 31.12.2002 entstanden sind, bleibt die Anwartschaft auf Leistungen an Hinterbliebene bestehen. Für Versicherte, für die keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrenten oder Kinderzuschläge besteht, ist der Unverheiratetenzuschlag ausgeschlossen. Der Verzicht auf eine Witwenrente bzw. eine Witwerrente schließt auch den Verzicht auf Leistungen für Kinder (Kinderzuschläge) und an Waisen (Halb- und Vollwaisenrenten) ein. Die Entscheidung muss der Kasse schriftlich innerhalb 6 Monaten nach der Vollendung des 58. Lebensjahres mitgeteilt werden. Der Familienstand ist nachzuweisen. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Die Höhe des Zuschlages ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.
2. Frühestens 12 Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben kann das Mitglied anstelle einer Altersrente gemäß § 11 eine einmalige Kapitalauszahlung beantragen. Dies gilt nur für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen seit dem 01.01.2003 entstanden sind. Für Anwartschaften, die aus Beiträgen bis zum 31.12.2002 entstanden sind, bleibt die Anwartschaft auf die Altersrente bestehen. Die Kapitalauszahlung wird nach Ablauf von 36 vollen Monaten nach der Antragstellung, frühestens zum planmäßigen Altersrentenbeginn gezahlt. Voraussetzung für die Kapitalauszahlung ist, dass das Mitglied den Ablauf von 36 vollen Monaten nach der Antragstellung erlebt und keine Rentenzahlungen vorgenommen wurden. Die Kapitalauszahlung entspricht der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung des Anspruchs auf Altersrente zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt der Rente zzgl. der Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugszeit und wird bis zum Zahlungszeitpunkt mit dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszinssatz monatsgenau aufgezinnt. Sofern der Unverheiratetenzuschlag nicht gewählt wurde, beinhaltet der Anspruch auf Altersrente auch den Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die Kapitalauszahlung ist endgültig. Das Mitglied kann den Teil seiner Anwartschaft, der aus Zulagen oder Beiträgen entstanden ist, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, von der Kapitalauszahlung ausschließen. Eine Kapitalauszahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied von seinem Rechts-

anspruch auf Übertragung gemäß § 4 Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes Gebrauch gemacht hat oder ihr anderweitige gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Das Recht auf Kapitalauszahlung kann von der Kasse mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende an geänderte gesetzliche Erfordernisse angepasst werden.

§ 22 Härtefälle

Der Vorstand kann zur Vermeidung oder Milderung besonderer Härten von den Bestimmungen über die Voraussetzung und den Beginn und das Ende von Leistungen im Einzelfall zu Gunsten der versicherten Mitglieder und Rentenempfänger abweichen. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Begünstigung besteht nicht.

§ 23 Versorgungsausgleich

Überträgt das Familiengericht für eine ausgleichsberechtigte Person zu Lasten eines ausgleichspflichtigen Mitglieds oder Rentenempfängers ein Anrecht bei der Kasse, reduziert sich die Anwartschaft des Mitglieds bzw. die laufende Leistung des Rentenempfängers in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Für die ausgleichsberechtigte Person wird im Rahmen der internen Teilung eine Anwartschaft bzw. ein Anspruch auf Altersrente, jedoch ohne Anwartschaft bzw. Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Hinterbliebenenrente oder Kinderzuschläge, in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans begründet: Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Rentenbetrag gutgeschrieben, der sich aus dem Verrentungsfaktor für das maßgebende Alter der für den jeweiligen Versorgungsausgleich gültigen Tabelle im Anhang ergibt. Die Beschränkung der Leistung auf die Altersrente ist in diesem Verrentungsfaktor durch einen Zuschlag berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren der Teilung der Anwartschaften bzw. Leistungen, der Höhe des Zuschlags, sowie zur Höhe der Teilungskosten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 24 Abfindungen

1. Die Kasse kann Anwartschaften und Renten abfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BetrAVG gegeben sind. Soweit darin Zulagen sowie Beiträge enthalten sind, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, ist eine Abfindung ausgeschlossen.
2. Der Abfindungsbetrag für Mitglieder und Rentenempfänger ist gleich der Deckungsrückstellung zuzüglich der noch nicht verbrauchten Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugsdauer. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. Die Abfindung einer Anwartschaft kann nur innerhalb 24 Monaten nach Beginn der ruhenden Mitgliedschaft bzw. die einer Rente nur bei Rentenbeginn vorgenommen werden und ist endgültig.

§ 25 Verpfändung und Anrechnung

1. Verpfändungen der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.
2. Eine Anrechnung von anderweitigen Bezügen jeglicher Art auf die Leistungen der Kasse findet nicht statt.

§ 26 Verjährung

Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches in drei Jahren zugunsten der Kasse. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Abschnitt V: Beteiligung an den Bewertungsreserven

§ 27 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle versicherten Mitglieder und Rentenempfänger. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI: Mitwirkungspflichten

§ 28 Nachweise

Bei Beantragung der Kassenleistungen sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen:

1. zur Altersrente, vorgezogenen Altersrente und aufgeschobenen Altersrente die Geburtsurkunde,
2. zur Erwerbsminderungsrente der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung; wenn ein entsprechender Bescheid nach der Vollendung des 60. Lebensjahres ergeht, kann zusätzlich das Gutachten eines von der Kasse zu benennenden Arztes verlangt werden; ersatzweise wird das Gutachten von zwei Ärzten, von denen einer ein beamteter Arzt sein muss, anerkannt,
3. zum Kinderzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Geburtsurkunde des Kindes und der Nachweis über das Kindschaftsverhältnis gemäß § 15; zum Kinderzuschlag ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich der Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung sowie der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 EStG erfüllt sind (z. B. eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld),
4. zur Witwen- und Witwerrente die Sterbeurkunde sowie die Heiratsurkunde; zur Witwen- bzw.

Witwerrente an eine eingetragene Lebenspartnerin bzw. einen eingetragenen Lebenspartner die Sterbeurkunde sowie eine Bestätigung über die Eintragung der Lebenspartnerschaft gemäß LPartG, zur Witwen- bzw. Witwerrente an eine Lebenspartnerin/einen Lebenspartner, wenn die Voraussetzungen des § 16 Nr. 2 erfüllt sind, eine schriftliche Versicherung des Mitglieds bzw. des Rentenempfängers, in der neben der namentlichen Benennung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,

5. zur Hinterbliebenenrente an eine Halb- bzw. Vollwaise bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Sterbeurkunde und die Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde; zur Hinterbliebenenrente an eine Halb- bzw. Vollwaise ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich der Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung sowie der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 EStG erfüllt sind (z. B. eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld),
6. zum Sterbegeld eine Erklärung, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 16 Nr. 1 und 2 vorhanden sind sowie zum Sterbegeld an Erbberechtigte der Erbschein bzw. zum Sterbegeld an die Träger der Beerdigungskosten der Nachweis über die Beerdigungskosten,
7. zum Unverheiratetenzuschlag auf die Altersrente eine Erklärung über den Familienstand mit einem Nachweis der Lohnsteuermerkmale oder eine amtliche Familienstandsbescheinigung,
8. zur einmaligen Kapitalauszahlung anstelle einer lebenslangen Altersrente mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenrenten eine Bestätigung der volljährigen Kinder und des Ehegatten, bzw. im Falle der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Bestätigung der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, bzw. im Falle einer Lebenspartnerschaft unter den Voraussetzungen des § 16 Nr. 2 eine Bestätigung der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, dass sie über diese Regelung Kenntnis besitzen.

§ 29 Veränderungsanzeigen

1. Alle Rentenempfänger sind verpflichtet, der Kasse von jeder Veränderung, die auf die Höhe des Rentenanspruchs von Einfluss ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

Binnen 8 Tagen haben anzuzeigen:

- die Empfänger von Witwen- und Witwerrenten ihre Wiederverheiratung, Heirat oder das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Rentenempfänger, die Kinderzuschläge erhalten, den Tod der Kinder, sowie den Beginn und die Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung,
- Hinterbliebene den Tod der Empfänger von Altersrenten, vorgezogenen Altersrenten, aufgeschobenen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Waisenrenten,
- sämtliche Rentenempfänger die Anrechnung der von der Kasse gewährten Leistungen auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln (z. B. Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

2. Mitglieder und Rentenempfänger haben eintretende Wohnungsveränderungen der Kasse anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle genügt für eine Willenserklärung der Kasse, die dem Mitglied oder Rentenempfänger gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Kasse bekannte Wohnadresse. Die Erklärung der Kasse wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie ohne die Wohnungsveränderung, bei regelmäßiger Beförderung, dem Adressaten zugegangen wäre.
3. Mitglieder haben Ansprüche Dritter gegen die Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs der Kasse anzuzeigen.

Abschnitt VII: Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 30 Änderungen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

1. Beschlüsse über Änderungen der AVB können auch für bestehende Mitgliedschaften und laufende Kassenleistungen getroffen werden im Hinblick auf:
 - Zahlung von Beiträgen insbesondere bei Dienstunterbrechung, Ruhen des Dienstverhältnisses und nach Ende der Dienstzeit,
 - Gesundheitsprüfungen,
 - Mindestbeiträge und maximal mögliche Beiträge,
 - Leistungsarten,
 - die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge,
 - die Voraussetzungen oder die Wahlfreiheit für Leistungen,
 - Sterbegelder, Erstattungen und Abfindungen,
 - den Beginn von Rentenzahlungen,
 - die Auszahlungsmodalitäten der Leistungen,
 - den Entfall von Rentenansprüchen,
 - die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven,
 - die Regelungen zum Versorgungsausgleich.

Bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Regelungen der Mitgliedschaft und des Versicherungsvertrages beruhen, aber auch bei einer unmittelbar die AVB betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder rechtskräftigen Verwaltungsakten der

Aufsichtsbehörde, im Falle der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von AVB sowie zur Befolgung einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme ist die Kasse berechtigt, die hierdurch betroffenen AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen oder zu ersetzen. Dabei sollen die neuen AVB den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie dürfen die Mitglieder bzw. Rentenempfänger, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unangemessen benachteiligen.

2. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die dem Mitglied bzw. Rentenempfänger erteilte schriftliche Benachrichtigung und Erläuterung folgt.
3. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für Mitgliedschaften, die ab dem 01.01.2006 begründet worden sind.

§ 31 Vereinbarung anderer „Allgemeiner Versicherungsbedingungen“

1. In den Fällen, in denen der Vorstand gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten kann, kann für die Umwandlung der Beiträge der für das aktuelle Neugeschäft geöffnete Tarif einschließlich der zugehörigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ angeboten werden.
2. In den Fällen, in denen der Vorstand gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung auf Antrag über eine freiwillige Mitgliedschaft entscheidet und das Ruhen der Mitgliedschaft länger als 24 Monate andauert, kann für die Umwandlung der Beiträge der für das aktuelle Neugeschäft geöffnete Tarif einschließlich der zugehörigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ angeboten werden.

Eine Wartezeit beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung.

3. Dabei ist zu beachten, dass die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ des zum Ansatz kommenden Tarifes diesen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ in ihren wesentlichen Grundstrukturen entsprechen.

Anhang

Tarif A-N 1.5

Die nachfolgend aufgeführten Faktoren gelten, wenn die zugrundeliegende Anwartschaft auf Beiträgen beruht, die der Kasse bis zum 31.12.2002 zugewendet wurden.

Verrentungsfaktoren für die Umwandlung von Beiträgen werden nicht mehr aufgeführt, da der Tarif zum 31.12.2002 für die Umwandlung von Beiträgen von Mitgliedern geschlossen wurde.

Für Mitglieder, die vor dem 31.12.2002 eine Mitgliedschaft begründeten, wird für Beiträge ab dem 01.01.2003 der Tarif A-N 2.1 verwendet, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan beschrieben.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Tarif A-N 2.1

Der Tarif A-N 2.1 wird für Mitglieder verwendet, die vor dem 21.12.2012 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt. Neue Mitglieder werden nach dem 20.12.2012 nicht mehr in diesem Tarif aufgenommen.

Die anschließend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für Beiträge, die der Kasse ab dem 01.01.2003 zugewendet werden.

Dieser Tarif wurde zum 01.08.2018 für Beiträge von Mitgliedern geschlossen, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 21.12.2012 eine Mitgliedschaft begründeten.

Für diese Mitglieder gelten für Beiträge ab dem 01.08.2018 die Verrentungsfaktoren gemäß Tarif A-N 2.2.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2006 begründet wurde, gelten für Beiträge ab dem 01.08.2018 weiterhin die Verrentungsfaktoren gemäß Tarif A-N 2.1.

Erreichte Rentenanwartschaft zum 31.07.2018

Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 21.12.2012 begründet wurde, behalten die erreichte Rentenanwartschaft aus Beiträgen vor dem 01.08.2018 gemäß Tarif A-N 2.1.

Mitglieder, welche bereits vor dem 01.01.2003 Beiträge entrichteten, haben überdies eine Anwartschaft nach Tarif A-N 1.5.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag gemäß Tarif A-N 2.1 ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen	Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen
20	0,200	0,206	48	0,086	0,090
21	0,194	0,200	49	0,084	0,087
22	0,188	0,193	50	0,081	0,085
23	0,182	0,187	51	0,079	0,083
24	0,176	0,182	52	0,077	0,080
25	0,171	0,176	53	0,075	0,078
26	0,165	0,171	54	0,073	0,076
27	0,160	0,165	55	0,071	0,074
28	0,155	0,160	56	0,069	0,072
29	0,151	0,156	57	0,067	0,070
30	0,146	0,151	58	0,066	0,069
31	0,142	0,146	59	0,064	0,067
32	0,137	0,142	60	0,063	0,065
33	0,133	0,138	61	0,061	0,064
34	0,129	0,134	62	0,060	0,062
35	0,126	0,130	63	0,058	0,061
36	0,122	0,126	64	0,057	0,059
37	0,118	0,123	65	0,055	0,057
38	0,115	0,119	66	0,056	0,059
39	0,112	0,116	67	0,058	0,061
40	0,108	0,113	68	0,059	0,063
41	0,105	0,109	69	0,061	0,065
42	0,102	0,106	70	0,063	0,068
43	0,099	0,103	71	0,065	0,070
44	0,097	0,101	72	0,067	0,073
45	0,094	0,098	73	0,069	0,076
46	0,091	0,095	74	0,072	0,080
47	0,089	0,092	75	0,075	0,084

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 75 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 75 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Für Beiträge, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt wird, und für die entsprechenden Zulagen reduziert sich der Verrentungsfaktor um 5 %.

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 21 Nr. 1 Satz 9) beträgt für Männer 18 % und für Frauen 4 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Tarif A-N 2.2

Der Tarif A-N 2.2 wird für Mitglieder verwendet, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 21.12.2012 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für Beiträge, die der Kasse ab dem 01.08.2018 zugewendet werden.

Mitglieder, welche bereits vor dem 01.08.2018 Beiträge entrichteten, haben aus diesen Beiträgen gleichfalls eine Anwartschaft nach Tarif A-N 2.1.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag gemäß Tarif A-N 2.2 ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen	Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen
20	0,157	0,156	48	0,075	0,076
21	0,152	0,152	49	0,073	0,074
22	0,148	0,148	50	0,071	0,072
23	0,144	0,144	51	0,069	0,070
24	0,140	0,140	52	0,067	0,068
25	0,137	0,136	53	0,066	0,067
26	0,133	0,133	54	0,064	0,065
27	0,130	0,129	55	0,062	0,064
28	0,126	0,126	56	0,061	0,062
29	0,123	0,122	57	0,059	0,061
30	0,120	0,119	58	0,058	0,059
31	0,116	0,116	59	0,056	0,058
32	0,113	0,113	60	0,055	0,056
33	0,110	0,110	61	0,054	0,055
34	0,107	0,108	62	0,052	0,054
35	0,105	0,105	63	0,051	0,052
36	0,102	0,102	64	0,049	0,051
37	0,099	0,100	65	0,048	0,049

38	0,097	0,097	66	0,046	0,048
39	0,094	0,095	67	0,045	0,047
40	0,092	0,092	68	0,044	0,046
41	0,090	0,090	69	0,043	0,045
42	0,087	0,088	70	0,042	0,044
43	0,085	0,086	71	0,041	0,044
44	0,083	0,084	72	0,041	0,043
45	0,081	0,081	73	0,040	0,043
46	0,079	0,079	74	0,040	0,043
47	0,077	0,077	75	0,040	0,043

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 75 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 75 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Für Beiträge, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt wird, und für die entsprechenden Zulagen reduziert sich der Verrentungsfaktor um 5 %.

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 21 Nr. 1 Satz 9) beträgt für Männer 18 % und für Frauen 4 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Verrentungsfaktoren für den Versorgungsausgleich (vgl. § 28)

Tarif A·N 1.5

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für die Umwandlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die jeweils zugrundeliegende (Teil-)Anwartschaft auf Beiträgen beruht, die der Kasse bis zum 31.12.2002 zugewendet wurden und für welche die Versorgungskasse auf Aufforderung des Familiengerichtes ab dem 01.04.2021 Auskunft erteilt. Verrentungsfaktoren für die frühere Umwandlung von Ausgleichswerten werden nicht mehr aufgeführt. Für Mitgliedschaften aus früheren Versorgungsausgleichen gelten weiterhin jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Verrentungsfaktoren, welche der Umwandlung zugrunde gelegt wurden.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs kann für den Ausgleichsberechtigten die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichsbetrages in diesem Tarif auch dann erfolgen, wenn der Tarif ansonsten für den Neuzugang geschlossen ist. Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan beschrieben.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Die Beschränkung der Leistung auf die Altersrente ist in diesem Verrentungsfaktor durch einen Zuschlag berücksichtigt. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen	Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen
20	0,380	0,338	43	0,169	0,152
21	0,367	0,327	44	0,163	0,146
22	0,355	0,315	45	0,157	0,141
23	0,343	0,305	46	0,152	0,136
24	0,331	0,294	47	0,146	0,131
25	0,319	0,284	48	0,141	0,127
26	0,309	0,275	49	0,136	0,122
27	0,298	0,265	50	0,131	0,118
28	0,288	0,256	51	0,126	0,114
29	0,278	0,248	52	0,121	0,110
30	0,268	0,239	53	0,117	0,106
31	0,259	0,231	54	0,112	0,102
32	0,250	0,223	55	0,108	0,098
33	0,242	0,216	56	0,104	0,094
34	0,233	0,208	57	0,099	0,091
35	0,225	0,201	58	0,095	0,088
36	0,217	0,194	59	0,092	0,084
37	0,210	0,187	60	0,088	0,081
38	0,202	0,181	61	0,084	0,078
39	0,195	0,175	62	0,080	0,075
40	0,189	0,169	63	0,077	0,072
41	0,182	0,163	64	0,073	0,069
42	0,176	0,157	65	0,070	0,066

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 65 Jahre übersteigt, erfolgt die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichswertes auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Tarif A-N 2.1

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für die Umwandlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die jeweils zugrundeliegende (Teil-)Anwartschaft auf dem Tarif A-N 2.1 beruht.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs kann für den Ausgleichsberechtigten die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichsbetrages in diesem Tarif auch dann erfolgen, wenn der Tarif ansonsten für den Neuzugang geschlossen ist. Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan beschrieben.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Die Beschränkung der Leistung auf die Altersrente ist in diesem Verrentungsfaktor durch einen Zuschlag berücksichtigt. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen	Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen
20	0,314	0,269	43	0,148	0,128
21	0,304	0,260	44	0,143	0,124
22	0,294	0,252	45	0,139	0,120
23	0,285	0,244	46	0,134	0,116
24	0,276	0,236	47	0,130	0,112
25	0,267	0,229	48	0,125	0,108
26	0,258	0,222	49	0,121	0,105
27	0,250	0,215	50	0,117	0,101
28	0,242	0,208	51	0,113	0,098
29	0,234	0,201	52	0,109	0,095
30	0,227	0,195	53	0,105	0,092
31	0,220	0,189	54	0,102	0,089
32	0,213	0,183	55	0,098	0,086
33	0,206	0,177	56	0,095	0,083
34	0,199	0,171	57	0,091	0,080
35	0,193	0,166	58	0,088	0,077
36	0,187	0,161	59	0,085	0,075
37	0,181	0,155	60	0,081	0,072
38	0,175	0,150	61	0,078	0,069
39	0,169	0,146	62	0,075	0,067
40	0,164	0,141	63	0,072	0,065
41	0,158	0,136	64	0,069	0,062
42	0,153	0,132	65	0,067	0,060

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 65 Jahre übersteigt, erfolgt die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichswertes auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Tarif A-N 2.2

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für die Umwandlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die jeweils zugrundeliegende (Teil-)Anwartschaft auf dem Tarif A-N 2.2 beruht.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs kann für den Ausgleichsberechtigten die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichsbetrages in diesem Tarif auch dann erfolgen, wenn der Tarif ansonsten für den Neuzugang geschlossen ist. Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan beschrieben.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Die Beschränkung der Leistung auf die Altersrente ist in diesem Verrentungsfaktor durch einen Zuschlag berücksichtigt. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen	Alter	Verrentungsfaktor Männer	Verrentungsfaktor Frauen
20	0,239	0,204	43	0,127	0,109
21	0,233	0,199	44	0,123	0,106
22	0,227	0,193	45	0,119	0,103
23	0,220	0,188	46	0,116	0,100
24	0,214	0,183	47	0,113	0,097
25	0,209	0,178	48	0,110	0,094
26	0,203	0,173	49	0,106	0,092
27	0,197	0,169	50	0,103	0,089
28	0,192	0,164	51	0,100	0,087
29	0,187	0,160	52	0,097	0,084
30	0,182	0,156	53	0,094	0,082
31	0,177	0,151	54	0,092	0,079
32	0,172	0,147	55	0,089	0,077
33	0,167	0,143	56	0,086	0,075
34	0,163	0,139	57	0,083	0,073
35	0,158	0,136	58	0,081	0,071
36	0,154	0,132	59	0,078	0,068
37	0,150	0,128	60	0,076	0,066
38	0,146	0,125	61	0,073	0,064

39	0,142	0,121	62	0,071	0,062
40	0,138	0,118	63	0,068	0,061
41	0,134	0,115	64	0,066	0,059
42	0,130	0,112	65	0,063	0,057

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 65 Jahre übersteigt, erfolgt die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichswertes auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Nr. 3.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.12.2020 Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2031-2020/0001.“

Versorgungskasse

Deutscher Unternehmen VVaG



Zum Dänischen Wohld 1-3 · 24159 Kiel

Telefon: 0431 39968-0

Telefax: 0431 39968-25

E-Mail: info@versorgungskasse.de

Internet: www.versorgungskasse.de